

§. 5.

In allen bisher bezeichneten Beziehungen ist die Kammer Uns unmittelbar untergeben und hat von Uns unmittelbar die nöthigen Befehle einzubolen und zu empfangen, wenn Wir es nicht vorziehen, sie zunächst an Unsern Minister zu verweisen oder Unsere Entschlieung durch diesen ergehen zu lassen.

§. 6.

Jede Veränderung oder Veräußerung der Substanz des Dominalvermögens ist der Kammer unterzogen. Sie hat in allen darauf bezüglichen Angelegenheiten an Unser Ministerium, welches zu hausverfassungsmäßiger Behandlung der Sache verpflichtet ist, Bericht zu erstatten. Dasselbe hat nach vorgängiger Erörterung Unsere Entschlieung der Kammer bekannt zu machen.

Es gehören hierher der Abschluß von Kauf- oder Tauschkontrakten, von Ablösungsverträgen, Ueulassung von Grundstücken, Abbruch von Gebäuden, sowie die Anlegung von Kapitalien, welche in das Familienvermögen zu verwenden sind.

§. 7.

Der Erlaß oder die Gewährung gefälliger Abgaben, Zinsen oder Kaufgelder für Abzugsverträge, namentlich von Nachtgeldern, Holzkaufgeldern, Lehngeldern, Waldzinsen und anderen laufenden Revenüen gehören zum Ressort der Kammer. Die Gesuche um Erlaß oder Gewährung sind bei derselben anzubringen und, mit ihrem Gutachten begleitet, Uns zur Entscheidung vorzutragen, diese Letztere aber den Bethelligten durch die Kammer zu eröffnen.

§. 8.

Alle Anstellungen, Beförderungen und Entlassungen oder Pensionirungen im Kameraldienste, mit Ausnahme des oben §. 2 erwähnten uletern Wirtschaftspersonals, sind durch das Mittel Unsers Ministeriums zu Unserer Entschlieung vorzutragen.

Das Ministerium hat die von Uns ernannten Kameralbeamten anzustellen, zu verpflichten und mit Instruktion zu versehen, auch deren Dienstführung, wie die jedes andern Staatsdieners zu überwachen.

Ueberhaupt ist das Ministerium die vorgesetzte Behörde der Kammer, an welches diese in allen, nicht zur eigentlichen Verwaltung der Kameralangelegenheiten gehörigen Angelegenheiten sich zu wenden und deren Anordnungen sie gebührend nachzugehen hat.

§. 9.

Beschwerden über die Kammer, sie mögen von Behörden oder von Privatpersonen ausgehen, sind bei dem Ministerium anzubringen, welches dieselben zu erörtern und je